



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 6

erschienen am 14. März 2013

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

1. Haushaltsplan des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg	73
2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag, Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig	74 – 77
3. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schl.-Flbg.	78
4. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schl.-Flbg. für die Kommunalwahl am 26.05.2013	79
5. Einladung zur Verbandsversammlung des Schulverbandes	80
6. Haushaltssatzung des Schulverbandes Haithabu	81
7. Einladung zur Mitgliederversammlung des WBV Bollingstedter Au	82

Nichtamtlicher Teil:

--

1.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

„Der Haushaltsplan des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wurde am 9. Februar 2013 von der Kirchenkreissynode verabschiedet. Er schließt in Einnahme und Ausgabe mit 39.148.200,00 Euro ab.

Der Haushaltsplan liegt vom 14. März 2013 bis 14. April 2013 aus und kann wochentags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, und zwar beim Kirchenkreisrat in Flensburg, Mühlenstraße 19 oder in der Kirchenkreisverwaltung in Schleswig, Norderdomstraße 15.“

Schleswig, 05. März 2013

Der Kirchenkreisrat
gez. J. Lenz-Aude
Vorsitzende

2.

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013
des Kreiswahlleiters des
Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bis zum

15.07.2013, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 1 Flensburg-Schleswig in 24837 Schleswig, Flensburger Straße 7, Kreishaus, Zimmer 109, schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Auf die §§ 23 bis 25 BWG weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und an dem Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 37 BWO. Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Voraussetzung für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien gem. § 18 Abs. 1 BWG und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

bis zum 17.06.2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Deutschland/Germany zu richten. Sie muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die schriftliche Satzung der Partei.
- Das schriftliche Programm der Partei.
- Der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt spätestens am 05.07.2013. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten ununterbrochen vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am 05.07.2013 fest. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderung an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- seine Zustimmung dazu gem. § 20 Abs. 1 BWG schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss Folgendes enthalten:

- Den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 BWO zu verfahren.

3.2 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung als Bewerber zustimmt, für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat und eine eidesstattliche Versicherung des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist nach dem Muster der Anlage 17 BWO.
- Die eidesstattliche Versicherung gem. § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG nach dem Muster der Anlage 18 BWO.
- Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss nach dem Muster der Anlage 14 BWO.

3.3 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien bzw. andere Kreiswahlvorschläge im Sinne von § 20 Abs. 3 BWG müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Wahlkreis Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung ausgegeben werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG (Auslanddeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift für **alle** Kreiswahlvorschläge ungültig.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert, eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist bei deren Einreichung nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei dessen Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist erst zulässig, nachdem der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Aufstellung des Bewerbers im Sinne des § 21 BWG ist von der Partei zu bestätigen.

Den Parteien wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterschriften vorzulegen, für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Vorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften einzureichen, gilt gem. § 20 Abs. 2 BWG nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

4. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung ist seit der letzten Bundestagswahl für den Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig unverändert geblieben. Sie ergibt sich aus der Anlage zum Bundeswahlgesetz. Der Wahlkreis umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg und den Kreis Schleswig-Flensburg.

5. Allgemeines

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

für den Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig, 24837 Schleswig, Flensburger Str. 7, Tel. 04621/87261, Fax: 04621/87373, E-Mail soenke.wollesen@schleswig-flensburg.de, gerichtet werden.

Schleswig, den 08.03.2013

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 1
Flensburg-Schleswig

Gez. Unterschrift

Dr. Wolfgang Buschmann
Kreiswahlleiter

3.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Hauptausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Nachwahl einer stellvertretenden Beisitzerin und zweier stellvertretender Beisitzer des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl am 26.05.2013 vorgenommen:

1. Herrn Hans-Christian Green/SPD, Boknis 8, 24392 Ekenis, für den aus dem Kreiswahlausschuss ausgeschiedenen stellvertretenden Beisitzer Christian Conrad/SPD, Moltkestr. 33, 24837 Schleswig.
2. Frau Marion Jessen-Brodersen/FDP, Strandholm 5, 24857 Fahrdorf, für die aus dem Kreiswahlausschuss ausgeschiedene stellvertretende Beisitzerin Birgit Krause/FDP, Ochsenweg 37, 24848 Kropp.
3. Herrn Steffen Hempel/GRÜNE, Hornbrunnen 9, 24837 Schleswig, für den aus dem Kreiswahlausschuss ausgeschiedenen stellvertretenden Beisitzer Stefan Carstensen/GRÜNE, Moosbeerenweg 2, 24955 Harrislee.

Schleswig, den 22.02.2013

Der Kreiswahlleiter
des Kreises
Schleswig-Flensburg

Gez. Unterschrift

Dr. Wolfgang Buschmann
Kreiswahlleiter

4.

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters
des Kreises
Schleswig-Flensburg
für die Kommunalwahl
am 26.05.2013**

Am Freitag, den 12.04.2013, um 10.00 Uhr,
findet im Kay-Nebel-Saal des Kreishauses
in 24837 Schleswig, Flensburger Str. 7,

eine Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg für die
Kommunalwahl am 26.05.2013 statt.

In dieser Sitzung wird über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die
Kreiswahl am 26.05.2013 entschieden.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Schleswig, den 04.03.2013

Der Kreiswahlleiter
des Kreises
Schleswig-Flensburg

Gez. Unterschrift

Dr. Wolfgang Buschmann
Kreiswahlleiter

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe ein.

Z e i t: **Donnerstag, 21. März 2013, 19:00 Uhr**

O r t: **Amtsgebäude Oeversee, Großer Sitzungssaal**

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Anträge zur Tagesordnung
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Bekanntgabe der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 12.12.2012
 5. Berichte
 - a) des Schulverbandsvorstehers
 - b) des Schulleiters der Grund- und Gemeinschaftsschule und der Schulleiterin des Förderzentrums
 - c) des Koordinators der OGS
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an den Anschaffungskosten für ein neues Bedienpult / Anzeigentafel Trenehalle I
 7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Dachsanierungsarbeiten an der ABS, Gang Haus II
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer neuen Bühne für die Aula der ABS
- Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**
10. Personalangelegenheiten

gez.
Jens Ramm
Schulverbandsvorsteher

6.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Haithabu
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 56 ff. des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	429.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	422.700,00 €
einem Jahresüberschuss auf	6.500,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	€
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	418.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	371.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	46.800,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4 Stellen.

§ 3

Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt (§ 13 Schulverbandssatzung):

Gemeinde Busdorf	176.600,00 EURO
Gemeinde Geltorf	21.600,00 EURO
Gemeinde Jagel	35.200,00 EURO
Gemeinde Lottorf	12.300,00 EURO
Gemeinde Selk	49.500,00 EURO

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

24866 Busdorf , den 07.03.2013

 gez. Heil
Schulverbandsvorsteher

LS

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Schulverbandes Haithabu wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Amtsverwaltung Haddeby in 24866 Busdorf, Rendsburger Straße 54 c, Zimmer 20 während der Dienststunden für jedermann öffentlich aus.

7.

Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au

Verbandsvorsteher Karl Heinz Sachau Tel.: 04625/7930

14. März 2013

«Adresse»

Einladung

zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes
Bollingstedter Au am Donnerstag den 28.03.2013 um 09.30 Uhr im „Havetoftkrog“

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Verbandsausschusses für 2013 - 2018
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Verschiedenes

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Heinz Sachau

-Verbandsvorsteher-

Für die Richtigkeit

Heike Thomsen